

Amtsgericht Aschaffenburg

Az.: 126 C 42/15



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 63762 Großostheim

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED], 73525 Schwäbisch Gmünd, [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Aschaffenburg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am
25.03.2015 folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 556 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
 2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
 3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 50 €. Die erste Rate ist bis spätestens

01.04.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.04.2015 zu verzinsen.

gez.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Aschaffenburg, 09.04.2015

[REDACTED] JAng.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig